



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: türkisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch 434-4 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5100447-163 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5100447-163 -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 21.06.2004 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers in die Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in Gercüs geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach negativem Abschluss seines früheren Asylverfahrens wurde er Ende 2002 in die Türkei abgeschoben. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 21.05.2004 beantragte er die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er sei nach seiner Abschiebung auf dem Flughafen in Istanbul sofort verhaftet und erst einen Tag später freigelassen worden. Man habe ihm auf dem Polizeirevier Vorwürfe wegen seiner politischen Betätigungen gemacht. Man habe ihm auch gesagt, es laufe gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der PKK. Außerdem habe man ihm angekündigt, ihm einen Zeugen gegenüberzustellen. Man habe damit versucht, ihn dazu zu bewegen, die ihm vorgeworfenen Taten zuzugeben. Am darauf folgenden Tag habe ihm der Chef des Polizeireviers wohl geglaubt und ihn freigelassen. Er gehe davon aus, dass es sich nicht um eine gewöhnliche Rückkehrerbefragung gehandelt habe. Er sei mit der Aufforderung entlassen worden, sich bei der Staatsanwaltschaft in Nusaybin zu melden. Dort habe er ebenfalls die ihm vorgeworfenen Straftaten hinsichtlich einer Unterstützung der PKK geleugnet. Der dortige Staatsanwalt habe zunächst einmal klären wollen, ob er wirklich die Tat begangen habe. Er habe ihm dann mitgeteilt, dass die ihm vorgeworfenen Straftaten unter das erlassene Amnestiegesetz fallen. Er habe ihm allerdings angedroht, bei weiteren Straftaten würden ihm die ursprünglichen Straftaten als begangen unterstellt. Außerdem habe er ihn darauf hingewiesen, dass er unter Beobachtung stünde. Ab Januar 2003 habe er dann nochmals politische Aktivitäten für die DEHAP entwickelt. Bedenken habe er nicht gehabt, da dies eine legale Partei sei. Er habe keine Tätigkeit innerhalb der Partei übernommen, sondern habe nur an legalen Veranstaltungen teilgenommen. Acht Monate nach seiner Einreise in die Türkei habe er Kontakt zu einem Verwandten mit Namen [REDACTED] aufgenommen. Dieser sei mit einem weiteren Verwandten zu den Guerillas der PKK gegangen und werde in der Türkei gesucht. Der Verwandte habe ihn gebeten, ihm zu helfen, damit er sich verstecken könne. Das Treffen habe außerhalb von Nusaybin stattgefunden. Am 18.08.2003 sei er für neun Tage festgenommen worden. Man habe ihm die Unterstützung der PKK vorgeworfen und ihn gefoltert. Außerdem sei er auf die beiden Verwandten [REDACTED] und [REDACTED] angesprochen worden. Aufgrund der Folter habe er dann der Polizei eine Zusammenarbeit hinsichtlich der beabsichtigten Ergreifung seiner Verwandten zugesagt. Nach seiner Freilassung habe er sich von zu Hause wegbegeben und seine Flucht vorbereitet. Von seiner Familie seien ihm auch

Vorwürfe gemacht worden, da er im Hinblick auf seine Verwandten eine Zusammenarbeit mit der Polizei zugesagt habe. Nach seinem Weggang habe die Polizei zu Hause nach ihm gefragt. Im Rahmen der angekündigten Zusammenarbeit habe er auch zusagen müssen, dass er sich wöchentlich melden und über den Sachstand berichten würde. Ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren geführt bzw. er derzeit landesweit gesucht würde, wisse er nicht. Entsprechende Dokumente besitze er nicht. Allerdings sei er im Besitz von zwei Dokumenten bezüglich seines Bruders. Es handele sich hierbei um ein Urteil des Landgerichts, aus dem sich ergebe, dass der Bruder Probleme mit den türkischen Sicherheitsbehörden habe. Das andere Dokument sei eine Kopie eines Haftprotokolls. Seine – des Klägers – Flucht würde als Schuldeingeständnis gewertet, weshalb er bei einer Rückkehr in die Türkei mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen habe.

Das Bundesamt lehnte durch Bescheid vom 21.06.2004 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 15.10.1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen und ihm für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung angedroht. Zur Begründung ist ausgeführt, der Kläger habe Wiederaufgreifensgründe i. S. d. § 51 Abs. 1 AsylVfG nicht dargetan. Es könne mit der erforderlichen Richtigkeitsgewissheit festgestellt werden, dass der Kläger in der Türkei keine asylrelevante Verfolgung erlitten noch eine solche bei Rückkehr zu gewärtigen habe. Der Vortrag des Klägers bleibe auch nach der informatorischen Anhörung vom 18.06.2004 nicht schlüssig und nicht substantiiert. Den bereits im Erstverfahren aufgetretenen Glaubhaftigkeitsdefiziten habe er durch den jetzigen Sachvortrag nicht maßgeblich entgegenreten können. Es sei ganz offensichtlich, dass die mit der Einreise eines abgeschobenen Asylbewerbers befassten türkischen Behörden auf dem Flughafen keinesfalls in laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Nusaybin eingreifen würden. Grenzbehörden bzw. die dortigen Sicherheitsbehörden könnten allenfalls abklären, ob die eingereiste Person gesucht werde oder nicht. Ebenso verhalte es sich mit den Gründen der angeblichen Freilassung und der Aufforderung, sich bei der Staatsanwaltschaft in Nusaybin zu melden. Selbst mit Blick auf die angebliche Meldung bei der Staatsanwaltschaft in Nusaybin trage der Kläger in einer Weise unplausibel vor, dass sich seine erneuten Verfolgungsgründe in der Türkei in keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zu seiner ursprünglichen Betätigung als Milizionär der PKK bringen ließen. Es entspreche keinesfalls den tatsächlichen Verhältnissen, dass der Kläger ohne Verurteilung überhaupt unter das Amnestiegesetz fallen könne.

Die Aufnahme erneuter politischer Betätigung trotz Beobachtung sei ebenso zu beurteilen wie auch die angebliche neuntägige Inhaftierung. Die dort erwähnte Zusammenarbeitszusage und Freilassung werde zudem nicht ansatzweise plausibel dargelegt. Hinzu komme, dass zum Beweis der Zugehörigkeit zu einer politischen Familie Dokumente hinsichtlich des Bruders eingereicht würden, die offensichtliche Fälschungsmerkmale aufwiesen. Es sei bereits nicht zu klären, ob es sich hierbei um Kopien oder Originale handle. Im Rahmen politischer Straftaten seien bislang außerdem die Staatssicherheitsgerichte zuständig, so dass keinesfalls davon auszugehen sei, dass ein Landgericht über einen Einspruch wegen Nichtausstellung eines Haftbefehls durch ein Amtsgericht für Strafsachen entscheiden könne. Dabei falle auf, dies in der Form eines Urteils erfolgt sein soll, was ebenso wenig der türkischen Strafprozessordnung entspreche. Es spreche für sich, dass beide Dokumente vom Staatssicherheitsgericht beglaubigt worden sein könnten. Der Bescheid wurde dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 23.06.2004 zugestellt.

Mit der am 01.07.2004 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Ein am selben Tag gestellter Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hatte Erfolg (vgl. Beschluss – 6 F 60/04.A- vom 06.07.2004). Zur Begründung macht der Kläger geltend, soweit ihm vorgehalten worden sei, gegen ihn laufe ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der PKK, habe es sich ganz offensichtlich um einen Bluff gehandelt. Der Kläger habe aus den Vorhaltungen durch die Polizisten gleichwohl gefolgert, dass eventuelle Erkenntnisse hinsichtlich seiner früheren Tätigkeit als Milizionär der PKK bestehen könnten. Mit Blick darauf, dass er tatsächlich am nächsten Tag von den Polizisten wieder freigelassen worden sei, könne jedoch davon ausgegangen werden, dass tatsächlich gegen ihn nichts Wesentliches vorgelegen habe. Auch soweit man ihm bedeutet habe, bei der Staatsanwaltschaft in Nusaybin vorzusprechen, besage dies ebenfalls nicht, dass dort tatsächlich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig gewesen sei. Vielmehr habe offensichtlich auch diese Aufforderung noch zu der Überprüfung, ob eventuell gegen den Kläger in der Türkei etwas vorliege, gehört. Soweit das Bundesamt in Frage stellt, der Kläger könne ohne Verurteilung überhaupt nicht unter das Amnesiegesetz fallen, werde davon ausgegangen, dass unter eine Amnestie nicht nur bereits abgeurteilte Taten fallen könnten, sondern auch solche, hinsichtlich derer noch ein Ermittlungsverfahren anhängig sei. Soweit in diesem Zusammenhang die Betätigung des Klägers für die DEHAP in Frage gestellt werde, sei festzuhalten, dass es gegen den Kläger keinen konkreten Tatverdacht gegeben hatte, weshalb er sowohl von Seiten der Polizei als auch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht behelligt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei er davon ausgegangen, dass er sich durchaus an den legalen Aktionen der

DEHAP habe beteiligen können. Die neuntägige Inhaftierung habe er seiner Ansicht nach auch nachvollziehbar begründet. Diese habe offensichtlich im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die DEHAP sowie darin bestanden, dass Sicherheitskräfte jeweils Spitzel gewinnen wollten, zumal er Angehöriger von PKK-Aktivisten sei. Die Modalitäten der Festnahme, der Inhaftierung und der Freilassung sowie die von ihm geschilderte Zusammenarbeitsszusage mit den Sicherheitsbehörden, seien nach seiner Auffassung plausibel dargelegt worden. Bei den vorgelegten Dokumenten handele es sich um vom Staatssicherheitsgericht Diyarbakir beglaubigte Kopien. Zur Echtheit der vorgelegten Dokumente könne er letztendlich nichts sagen. Sein Bruder [REDACTED] sei jedoch im Dezember 2003 tatsächlich in der Türkei verhaftet und inhaftiert worden.

Darüber hinaus macht der Kläger geltend, er habe in der Gewahrsamseinrichtung in Birkhausen in Abschiebehaft gesessen und dort mit einem gewissen [REDACTED] zusammen eingesessen. Letzterer habe in der Türkei der Organisation Hisbollah angehört und werde beschuldigt, in der Türkei mehrere Kurden getötet zu haben. In der Abschiebehaft habe er, ohne zu wissen, mit wem er es zu tun hatte, mit diesem Mann gesprochen und ihm auch erzählt, aus welchen Gründen er nunmehr nach Deutschland gekommen sei. Aus diesem Grund befürchte er, ebenfalls in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten zu sein, weil zu befürchten sei, dass [REDACTED], der zwischenzeitlich in die Türkei abgeschoben und dort verhaftet worden sei, im Rahmen der gegen ihn angestellten Ermittlungen das vom Kläger Erzählte wiedergegeben habe.

Die ursprünglich ebenfalls erhobene Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde im Hinblick auf die Landweeinreise zwischenzeitlich zurückgenommen. Das Verfahren hat die Kammer abgetrennt und eingestellt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21.06.2004 zu verurteilen, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der informatorischen Befragung Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten – Gemeinsame Ausländerbehörde –, auch bezüglich der früheren Asylverfahren. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Türkei – AR 560/80 – Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten mit Schreiben vom 04.02.1994 generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch in der Sache Erfolg.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gelten für den Kläger als Grundlage der von ihm erhobenen Ansprüche nicht mehr die Regelungen des am 01.01.2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes, sondern die Vorschriften des mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004 (BGBl. S. 1950) am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30.07.2004 (Aufenthaltsgesetz – AufenthG, BGBl. S. 1950).

Hiervon ausgehend steht dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher: § 51 AuslG) hinsichtlich der Türkei zu. Der Bescheid der Beklagten vom 21.06.2004 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen im Falle des Klägers vor. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gegeben sind (§ 51

Abs. 1 Nr. 3). Hinzukommen muss zudem, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Wiederaufgreifensgrund im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und er für die einzelnen Folgeantragsgründe die dreimonatige Antragsfrist gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat. Hierbei sind Gegenstand der behördlichen oder gerichtlichen Prüfung nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen sind¹.

Sofern diese im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen, hat das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch den materiellen Asylanspruch zu prüfen, also gewissermaßen in der Sache "durchzuentcheiden"².

Der Kläger begehrt im Hauptantrag, nachdem er seine Klage vor dem *Hintergrund* der Einreise über einen sicheren Drittstaat hinsichtlich einer Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) bezüglich der Türkei.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Voraussetzungen des im wesentlichen mit der Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG identischen § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. § 60 Abs. 1 AufenthG unterscheidet sich lediglich dadurch von Art. 16 a Abs. 1 GG, dass die Voraussetzungen des "kleinen Asyls" auch dann gegeben sein können, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender

¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1988 -9 C 47.87-, EZAR 212 Nr. 6; Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (GK-AsylVfG), § 71 Rdnr. 79

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 -9 C 28.97-; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.03.1995 - 2 BvR 2148/94-, InfAuslR 1995, 342 ff.

Weitere Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist, dass das Gericht hinsichtlich des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird, die volle Überzeugung von der Wahrheit -und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen- gewinnt.

Dabei kann im Hinblick auf die häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zur Anerkennung führen, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt und sich ein Asylanspruch bzw. ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hieraus schlüssig ergibt. Bei der gebotenen Würdigung aller Umstände ist zu berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist und dass diese zudem von den verschiedensten Stellen Hinweise erhalten, deren Bedeutung sie nicht verstehen und deren mögliche Auswirkungen sie nicht übersehen, von denen sie sich aber gleichwohl beeinflussen lassen. Für asylbegründende Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genügt in der Regel deren Glaubhaftmachung. Diese erfordert keine unumstößliche Gewissheit. Vielmehr muss sie sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Bei vorhandenen Widersprüchen im Sachvortrag, dem im Hinblick auf die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für eine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Begründungen einer Partei der Fall ist, und die zudem im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen sind, ist daher zu prüfen, ob diese dem betroffenen Asylbewerber angelastet werden dürfen. Hierbei ist auch dessen Fähigkeit zu berücksichtigen, einen Geschehensablauf präzise und im Zusammenhang zu schildern. Indes darf das Vorbringen eines Asylbewerbers als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen im Sachvortrag enthält⁶.

⁶ Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 10.06.1992 -3 R 411/88- m.w.N..

Die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Feststellung eines Abschiebungsverbots liegen im Falle des Klägers vor.

Der Kläger hat anschaulich und detailliert dargelegt und das Gericht davon überzeugt, dass er nach seiner Rückkehr in der Türkei in einer Weise in das Blickfeld der Sicherheitskräfte gelangt ist, die es jedenfalls überwiegend wahrscheinlich macht, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein wird. Dabei fällt insbesondere auf, dass er die fluchtauslösenden Ereignisse schon in seiner schriftlichen Erklärung zusammenhängend und von der zeitlichen Abfolge nachvollziehbar angegeben hat und auch im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt keine durchgreifenden Widersprüche aufgetreten sind.

Die vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid als Grundlage für die Zweifel an der Geeignetheit des Vorbringens des Klägers angeführten Ungereimtheiten stehen dieser Bewertung des klägerischen Vortrages nicht entscheidend entgegen. Der Kläger ist diesen in der Klagebegründung in einem Maße entgegengetreten, die geeignet ist, diese Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrages zum Schweigen zu bringen.

Aufgrund der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass er im Zusammenhang mit Kontakten zu seinem Verwandten ██████████ ins Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten ist. Soweit ursprünglich Zweifel an seiner Darstellung im Hinblick darauf angezeigt waren, dass er in seinem Statement angegeben hatte, unter Beobachtung gestanden zu haben, gelang es der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend darzulegen, dass es sich insofern lediglich um eine Ankündigung des Staatsanwalts im Zuge seiner Vorsprache gehandelt hat. Ob und inwieweit eine Beobachtung tatsächlich stattgefunden hat, entzieht sich der Kenntnis des Klägers, der jedenfalls keine konkreten Anhaltspunkte dafür hatte,

dass er tatsächlich weiter beobachtet wurde. Letztlich wird aus den Angaben des Klägers deutlich, dass offenbar lediglich Vermutungen Anlass zu seiner Festnahme gaben und erst durch sein unter Folter abgelegtes Geständnis der Kontakt zwischen ihm und [REDACTED] den Sicherheitskräften konkret bekannt geworden ist. Sind aber diese Kontakte den Sicherheitskräften aufgrund der Aussage des Klägers bekannt geworden, so erscheint es gerade im konkreten Fall aber auch nachvollziehbar, dass die Sicherheitskräfte dies noch nicht zum Anlass genommen haben, gegen den Kläger weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Vielmehr spricht aufgrund des Umstandes, dass der Kläger bis heute ganz offensichtlich Angst vor seinem Verwandten [REDACTED] hat, alles dafür, dass die Sicherheitskräfte in dieser Situation die Möglichkeit sahen, über den Kläger des [REDACTED] habhaft zu werden, weil anzunehmen war, dass sich der Kläger den von Seiten des [REDACTED] an ihn herangetragenen Wünschen und Befehlen nicht wird entziehen können.

Im Zuge der von ihm glaubhaft und lebensnah geschilderten Zwangsmaßnahmen, hat der Kläger auch Rechtsgutsbeeinträchtigungen erlitten, die von asylerberheblicher Intensität waren.

Dass er von solchen allein aufgrund seiner Zusage, mit den Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten, in Zukunft verschont geblieben wäre, ist nicht anzunehmen und mit Blick auf sein zwischenzeitliches Untertauchen und seine Flucht aus der Türkei nicht wahrscheinlich.

War nach alledem der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht, so kann ihm eine Rückkehr in die Türkei nach dem demzufolge anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zugemutet werden, da eine Wiederholung der ihm drohenden Gefahr für den Fall der Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Nach der Rechtsprechung der Kammer müssen nämlich Personen, die den türkischen Behörden als Sympathisanten linksorientierter, separatistischer kurdischer Organisationen bekannt geworden sind, im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die darauf abzielen,

sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen, und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind.⁷ Danach sind in der Türkei jedenfalls im Stadium polizeilicher Vernehmungen die Beschuldigten nicht nur in Einzelfällen Maßnahmen unterworfen, die weit über das übliche Schlagen und Treten hinausgehen und als Folter bezeichnet werden müssen, und die sich der türkische Staat auch zurechnen lassen muss, weil er das pflichtwidrige Handeln der Polizeibeamten nicht in dem erforderlichen und ihm möglichen Maße bekämpft. Folter gehört in türkischen Gefängnissen zur Tagesordnung, ohne dass es hiergegen ausreichenden Schutz gibt. Dabei erhöhen sich insbesondere bei Angehörigen linksgerichteter militanter kurdischer Organisationen sowohl der Grad der Wahrscheinlichkeit wie auch das Ausmaß einer Folterung bei polizeilichen Verhören. Zwar hat sich nach der Erkenntnislage die Zahl von Menschenrechtsverstößen in Form von Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ der türkischen Regierung durchaus vermindert, dennoch haben die in Gang gesetzten Reformbestrebungen bislang keine grundlegende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei zu bewirken vermocht.⁸

Gerade im Hinblick auf die drohende Foltergefahr schon im Rahmen polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen ist vorliegend auch unerheblich, dass es nach Angaben des Klägers keine konkreten Anhaltspunkte für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn gibt.

Dem darüber hinaus im Hinblick auf die Vorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG als Hilfsantrag gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs. 2-7 AufenthG (früher § 53 AuslG) kommt wegen der ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots keine eigenständige Bedeutung zu. Die negative Feststellung in dem angefochtenen Bescheid unterliegt allerdings der Aufhebung.

⁷ Vgl. Urteile vom 25.06.1998 -6 K 255/94.A-, vom 23.09.1993 -6 K 326/89-, vom 17.12.1992 -6 K 214/88-, vom 16.04.1992 -6 K 159/88-, vom 29.11.1990 -6 K 165/87- oder vom 13.12.1994 -6 K 204/90-.

⁸ Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.05.2005; in diesem Sinne auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 01.12.2004 - 2 R 23/03 - und das Urteil der Kammer vom 30.08.2004 -6 K 158/04.A-.

Die aufenthaltsbeendende Verfügung der Beklagten kann im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotés insoweit keinen Bestand mehr haben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde. Im Übrigen bleibt die den gesetzlichen Vorgehen aus §§ 34, 36 AsylVfG entsprechende Abschiebungsandrohung, die hinsichtlich der Ausreisefrist gemäß § 37 Abs. 2 AsylVfG hinsichtlich der Ausreisefrist durch die Stattgabe im Eilverfahren modifiziert wurde, unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Das Unterliegen des Klägers, soweit die Abschiebungsandrohung durch die positive Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG unberührt bleibt, ist als geringfügig anzusehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn